

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Ernst-fördert-Haeckel e. V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (§57 Abs. 1 BGB)
3. Der Verein hat seinen Sitz in: 12629 Berlin, Luckenwalder Str. 53
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins und die Verwendung der Mittel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Ernst-Haeckel-Schule.
2. Der Verein wird nur dann Mittel aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung stellen, wenn die Kosten nicht vom Schulträger oder einer anderen Institution übernommen werden. Vorfinanzierungen von Projekten und andere Formen nur vorübergehender Überlassung von Fördermitteln sind möglich.
3. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:
 - a) Lehr- und Lernmittel, Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände zur Förderung des Unterrichts, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
 - b) Ausstattung des Computerbereiches
 - c) Ideelle und materielle Unterstützung der Ernst-Haeckel-Schule (§58 Nr. 1 AO)
 - d) Außendarstellung der Schule
 - e) Gestaltung der Schulgebäude und des Außengeländes
 - f) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und anderen außerhalb des Unterrichtes stattfindenden Schulveranstaltungen
 - g) Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, sowie Schülerprojekte
 - h) sportliche und kulturelle Zwecke, inkl. Anschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - i) Unterstützungen bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (Bsp.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsblatt, etc.)
 - j) die Ausgestaltung der Schule,
 - k) Beschaffungen von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und herausragende Leistungen
4. Antragsberechtigt sind: Schüler, Elternvertreter, Lehrer und Schulleitung der Schule sowie die Mitglieder des Vereins. Über die Verwendung der Mittel sowie die Vergabekriterien entscheidet der Vorstand, wobei er sich bei einer über 500,- € hinausgehenden Einzelförderung für ein Projekt in der Regel mit dem Beisitzenden berät.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen, sowie durch Spenden und Stiftungen jeder Art. Verwaltungskosten des Vereins werden aus Vereinsmitteln beglichen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins über ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie werden von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Sie wird dem Antragssteller in geeigneter Form mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
 - b) Ein Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand mittels in Textform mitgeteilten Beschluss. Dieser Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Mitglied unter den von ihm mitgeteilten Kontaktdaten nicht zu erreichen ist.
 - c) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.
6. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres zu erbringen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal des nächsten Kalenderjahres einberufen.
 - a) Die Einladungen erhalten Mitglieder in Textform (Bsp.: Mail, Fax oder Briefpost) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder 10% der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt wird.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die persönlich bei der Abstimmung anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Dringlichkeitsanträge sind möglich, jedoch nicht auf Satzungsänderung.
 - e) Bei Wahlen gilt wie folgt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Sie nimmt Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen
 - b) entscheidet über die Entlassung des Vorstandes
 - c) wählt den neuen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzenden
 - f) Festsetzung Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme §9 Abs. 3)
 - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - b) Stellvertretender Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - c) Kassenwart/Schatzmeister (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - d) Schriftführerin
 - e) Vertretung der Schulleitung
 - f) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können,
Vorstand und Beisitzer bilden zusammen den erweiterten Vorstand
2. Die Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfähigkeit über die Verwendung der Mittel. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

§8 Abrechnung

1. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zu Ende des Kalenderjahrs. Abrechnung und Vermögen werden durch zwei gewählten Kassenprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens einem Kassenprüfer zu unterzeichnen.
2. Die zwei Kassenprüfer, welche Bericht in der der Mitgliederversammlung erstatten, werden von Vorstand für ein Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Kassenprüfer dürfen weder Angestellte des Vereins noch Mitglieder sein.

§9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ernst-Haeckel-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Vorsitzender 